

DE  
E-010468/2015  
Antwort von Frau Malmström  
im Namen der Kommission  
(24.8.2015)

Mit dem Kapitel zum öffentlichen Beschaffungswesen im CETA werden Unternehmen aus der EU erstmals Zugang zu kanadischen Beschaffungsmärkten erhalten. Im Gegenzug werden kanadische Unternehmen an Ausschreibungen europäischer Vergabestellen teilnehmen dürfen, sofern diese Ausschreibungen unter das jeweilige Abkommen fallen. Wenn die TTIP-Verhandlungen abgeschlossen sind, wird das darin enthaltene Kapitel zum öffentlichen Beschaffungswesen ähnliche Auswirkungen haben.

Für sogenannte subzentrale öffentliche Auftraggeber (öffentliche Auftraggeber unterhalb der zentralen Regierungsbehörden) bedeutet dies, dass die Vergabebehörden in der EU innerhalb des rechtlichen Rahmens der EU-Vergaberichtlinien, aber weiter beschränkt auf den Geltungsbereich des jeweiligen Freihandelsabkommens (CETA/TTIP) sicherstellen sollten, dass Angebote kanadischer Unternehmen (bzw. von US-Unternehmen) nicht gegenüber Angeboten von Unternehmen aus der EU benachteiligt werden. In der Praxis sind dafür keine Änderungen erforderlich. Der in den EU-Vergaberichtlinien festgelegte verfahrensrechtliche Rahmen bleibt davon unberührt.

In den laufenden Verhandlungen über das TiSA hat die EU einen Vorschlag eingebracht, wonach die Parteien ungeachtet des Auftragsvolumens dazu verpflichtet wären, bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge sicherzustellen, dass ortsansässige Unternehmen (Erbringungsart 3) nicht auf Grundlage der Kapitalbeteiligung schlechter gestellt werden. Das ist bereits heute gängige Praxis in der EU.

Die Kommission beabsichtigt nicht, durch diese Handelsabkommen irgendwelche Änderungen der geltenden EU-Rechtsvorschriften zum öffentlichen Beschaffungswesen herbeizuführen. Die in diesen Rechtsvorschriften für die Vergabestellen vorgesehene Flexibilität wird also in vollem Umfang gewahrt.